

## Protokoll der Wahlergebnisse Erneuerungswahl des Gemeinderates für die Amtsdauer 2014 - 2018 1. Wahlgang

Stimmberechtigte		11'345 = 100 %
eingegangene Stimmrechtsausweise		6'416
		Stimmbeteiligung
eingegangene Wahlzettel		4'876 = 42.98 %
abzüglich: nicht in Betracht fallende Wahlzettel		
-ungültig eingelegte Wahlzettel	48	
-leere Wahlzettel	397	
-ungültige Wahlzettel	5	450
gültige Wahlzettel		4'426
8-fache Stimmen		35'408
abzüglich: -leere Stimmen	9'911	
-ungültige Stimmen	113	10'024
massgebende Stimmen		25'384
geteilt durch 2-fache Sitzzahl		1'586.5
das absolute Mehr beträgt		1'587

### abs. Mehr erreicht und gewählt

Leuthold Theophil Johannes (Theo), Neuhofstr.13, SVP (bisher)	3'248
Mosbacher Daniela Marianne, Rohrstrasse 12, FDP (bisher)	3'195
Brunner Hans Peter, Einsiedlerstrasse 161, FDP (bisher)	3'034
Wirth Peter Aloisius (Wide), Bergstrasse 33, parteilos (bisher)	2'975
Nüesch Beat Christoph, Rietwiesstrasse 10, FDP	2'644
Dorn Antonia Gertrud, Glärnischstrasse 8, SVP (bisher)	2'582
Riedtmann Hans Jakob (Joggi), Oberdorfstr. 3, SP (bisher)	2'506
Koller-von Deschwanden Gerda Maria, Bergwerkstr. 68, CVP	2'462

### abs. Mehr erreicht / als überzählig ausgeschieden

Mari-Lutz Karin Eva Barbara, Plattenstrasse 42, SVP	1'945
---	-------

Vereinzelte	793
Total	25'384

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss der Urnenabstimmung kann ein **Stimmrechtsrekurs** wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss **Gemeindebeschwerde** im Sinne von § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreiten der Gemeindegrenzen oder Unbilligkeit) erhoben werden; diese ist **innert 30 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich an den Bezirksrat zu richten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.